

HAUSHALT

H52.1

BLUMENGEFÄSSE

In Erweiterung des Art. 3 Pkt. 4 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Balkonblumen und Blumengefäße bis zur Höhe der vereinbaren und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.